

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kreissprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 122.

Freitag, den 29. Dezember 1916.

32. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Herren Standsbeamten der Landgemeinden Kreises ersuche ich, die Urkunden über etwaige **Eheschließungen von Angehörigen der auswärtigen Vertragsstaaten bis zum 31. Dezember d. Js.** einzusenden.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerbürg, den 27. Dezember 1916.

3201.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es stehen noch 40 Jutr Leinfuchen für Kälberaufzucht zur Verfügung. Bestellung ersuche ich baldigst hierher einzureichen.

Westerbürg, den 23. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Durch Vermittlung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Lin, Marktgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium die nachgenannten Personen zu amtlichen **Käufern der vorhandenen Flachsbestände** ernannt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, schnellmöglichst anzustellen, welche Mengen rohe und geröstete Flächse zur **Abzehrung** gelangen werden. Diese Bestände sind den nachstehenden Personen unter Angabe der Bahnstation anzumelden.

Flachsbestände aus früheren Ernten sind ebenfalls beschlag-

amt und anzumelden. Es ist sehr erwünscht, daß die Landwirte, welche nur 1 Morgen und weniger angebaut haben, die Flächse selbst aussetzen. Für den eigenen Bedarf dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III., Berlin, Hedemannstraße 8/10, zu richten, eine besondere, in jedem Jagelfelle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Flachseinkäufer im hiesigen Kreise sind:

Für ausgearbeitete Flächse und Heeden:

Johann Döring aus Fulda, Frankfurterstr. 2 a.

Gyazinth Dertel aus Wülfershausen b. Neustadt a. Saale.

Für Strohflachs:

Karl Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 2 a.

Für Röstflachs:

Johann Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 2 a.

Gyazinth Dertel aus Wülfershausen b. Neustadt a. Saale.

Westerbürg, den 19. Dezember 1916.

10357.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Das Königl. Kriegsministerium ordnete die **Sicherstellung des Strohbedarfs** in erster Linie durch unmittelbaren Ankauf an den Erzeugern und erst beim Versagen dieser Maßnahme die Beschlagnahme des Strohes an.

Die Einlieferung der Kreiseingesessenen in den letzten Monaten waren gleich Null, trotz wiederholter Aufforderung. Um den allernotwendigsten Bedarf sicherzustellen, mußten Bezüge in fremden Bezirken stattfinden.

Das Amt bittet daher nochmals um gefl. Unterstützung beim **händigen Ankauf**, da andernfalls nur die Beschlagnahme übrig bleibt.

Coblenz, den 15. Dezember 1916.

Proviandamt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis mit dem Ersuchen, den freihändigen Ankauf von Stroh für das Proviandamt Coblenz nach Kräften zu fördern.

Westerbürg, den 18. Dezember 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer wird Herr Bahnmeister Dewes von Westerbürg am **Montag, den 1. Januar nachmittags 4 Uhr in Salz bei Gastwirt Hink** einen Vortrag über **Kaninchenzucht** halten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister von Salz und der umliegenden Ortschaften für zahlreichen Besuch besorgt zu sein.

Westerbürg, den 28. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Reichsgesetz über den Warenumsatzstempel.

vom 26. 6. 1916. Reichsges.-Bl. S. 639.

Mit dem 1. Oktober d. Js. ist das Reichsgesetz über den Warenumsatzstempel in Kraft getreten. Nach diesem Gesetze haben die Gewerbetreibenden, von den an sie entrichteten Zahlungen für Warenlieferungen eine Stempelabgabe von 1 vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pfg. für je volle 100 Mk. zu entrichten, sofern der Gesamtbetrag der Zahlungen mehr als 3000 Mk. beträgt. Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb. Als Bezahlung der Warenlieferung gilt jede Leistung des Gegenwertes, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Barzahlung der anderen. Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Uebertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt. Auch die Lieferung von Gas, elektrischem Licht und Leitungswasser, von Zeitungen und Photographien gilt als Warenlieferung. Nicht als Waren gelten Forderungen, Urheber und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellten Rechte. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Futaten oder Nebensachen handelt.

Lieferung ist u. a. auch die Verabreichung von Nahrungs- und Genußmitteln in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Pensionen in Kaffeehäusern und Konditoreien usw.

Befreit von der Abgabe sind u. a. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollausland, Lieferung im Inland bezogener Waren in das Ausland, Lieferungen von Gas, elektrischem Strome und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Veranlagung und Erhebung der Stempelabgabe erfolgt für den ganzen Kreis Westerbürg durch den Kreis Ausschuss. Hebestelle ist die Kreis kommunalkasse in Westerbürg.

Das Gesetz ist nebst den reichsgesetzlichen Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen im Buchhandel durch Karl Heymanns Verlag Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 zu beziehen. Es wird den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und Landwirten dringend empfohlen, sich mit dem Gesetz vertraut zu machen.

Die Preussischen Ausführungs Vorschriften zu dem Gesetz sind im Buchhandel durch den Verlag von Frommisch u. Sohn, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 29, zu beziehen. Einige der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes werden hierunter veröffentlicht.

§ 76.

Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schluß des Kalenderjahrs binnen dreißig Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschluß bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher

Frift bei Beendigung des Betriebs zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83 a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frift von 30 Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbsmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird.

Für die Anmeldungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

§ 77.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen zweihunderttausend Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den eintreffenden Anmeldungen zu entrichten ist.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraums, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Anmeldung ein.

§ 78.

Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als dreitausend Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

§ 79.

Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrages fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

Westenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses

Bekanntmachung

über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dez. 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Uebersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Kalzinierte Soda (Ammonialsoda, Leblancsoda, Sodapulver).

1. bei Abgabe von 50 bis 100 kg für 100 kg Reingewicht aussch. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 16,50 Mk.

2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 kg für 1 kg einschließlich Verpackung 0,26 Mk.
für 1/2 " " 0,13 Mk.

B. Kristall- und Feinsoda

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):

a) Kristallsoda für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 8,75 Mk.

b) Feinsoda für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 9,75 Mk.

II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 kg einschließlich dieser Packungen 11,25 Mk.

2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 kg und darüber:

a) Kristallsoda für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 11,00 Mk.

b) Feinsoda für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 12,00 Mk.

II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 kg einschließlich dieser Packungen 13,25

3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 kg Kristall- oder Feinsoda für 1 kg einschließlich Verpackung 0,25

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1916.

Der Reichskanzler. J. A.: Frhr. v. Stin

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerrübenfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus dem Kreis der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zugustehen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Graf v. Keyserlingk

Der Minister des Innern. J. A.: v. Freund.

Bekanntmachung

über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art. Vom 16. Dezember 1916.

Auf Grund des § 3 a der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 302) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1391) bestimmt:

Artikel I

§ 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) erhält folgende Fassung:

„Milcherzeugnisse aller Art, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Milcherzeugnisse aller Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.“

Artikel II

Artikel I der Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 13. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1163) erhält folgende Fassung:

„Die Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.“

Artikel III

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

Bekanntmachung

betreffend gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. Dezember 1916.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) hat der Bundesrat die nachstehende Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Febr. 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) beschlossen:

1. Im ersten Absatz ist hinter den Worten „Chlorsaure Salze“ in neuer Zeile einzufügen:

„Salpetrigsaure Salze“.

2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler. J. A.: Dr. Helfferich

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 1. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1257).

1. Auf Grund des § 5 der Verordnung wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes angeordnet:

1. daß die Höchstpreise der Verordnung für ausländische Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, nicht gelten,
2. daß die Höchstpreise der Verordnung für die roten Zitaun-Stückzwiebeln um 25 vom Hundert erhöht werden.

II. Auf Grund des § 7 der Verordnung wird bestimmt: Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner) in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. J. A.: Frhr. v. Fallenhäusen.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Die Herren Fleischbeschauer bezw. deren Stellvertreter werden an die pünktliche Einsendung der Berichte über die im Monat Dezember 1916 stattgehabten Schlachtungen erinnert.

Westerburg, den 29. Dezember 1916.
K. 7840. Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Im Anschluß an die auf die Anfrage vom 12. Oktober 1916 erteilte Antwort des Zentral-Nachweise-Bureaus vom 19. Oktober 1916 — IV A. Nr. 1664/16 N.B. — teilt das Kriegsministerium hinsichtlich des Todestages auf den Gedenkblättern nachstehendes ergebenst mit:

Ist der Todestag des Gefallenen usw. nicht einwandfrei bekannt, so muß die Zeitbestimmung gewählt werden, die dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen jeweilig am nächsten kommt. z. B.

„Er starb fürs Vaterland (am) im Februar (auch Anfang, Mitte, Ende Februar) 1915 oder im Frühjahr (Sommer, Herbst, Winter) 1916 oder schließlich im Jahre 1916“.

Auf dem Begleitschreiben wäre alsdann mit Bleistift zu vermerken, daß der genaue Todestag sich nicht habe ermitteln lassen. Keinerlei Zeitbestimmung einzutragen, wird möglichst zu vermeiden sein, weil dies bei manchen Empfängern des Gedenkblatts den Eindruck erwecken könnte, als sei bei Durchführung der Ermittlung nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren worden.

Hierin wird dem königlichen Generalkommando die weitere Veranlassung ergebenst anheimgestellt. Die übrigen stellvertretenden Generalkommandos und sonst beteiligten Dienststellen haben Abschrift hiervon erhalten.

Berlin, den 16. November 1916.

Kriegsministerium. J. A.: gez. Hoffmann.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 18. Dezember 1916. Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, den Händlern ihrer Gemeinde bekannt zu geben, daß die Abnahme von Vieh am Mittwoch, den 3. Januar 1917 an der Kreissammelstelle in Westerburg stattfindet.

Der Vertrauensmann Friedrich Schäfer.

Auszug aus den Verlustlisten.

Ernst Hoffmann, Westerburg, geboren 13. 8. 86, verwundet.
Mathias Bauch, Girkelroth, geboren 12. 6. 96, leicht verw.
Anton Espanion, Oberrod, geboren 18. 3. 93, vermisst.
Aug. Schmidt, Pottum, geb. 12. 5. 70, † an seinen Wunden.
Gefr. Josef Schreiner, Kleinholbach, geb. 1. 3. 93, schw. verw.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Wallmerod liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Wallmerod, den 27. Dezember 1916.

Kaiserliches Postamt.

Nußholz-Verkauf.

In der Gemeinde Kemmerod (Westerwald), soll das im Wirtschaftsjahr 1916/17 anfallende Nußholz im Wege des schriftlichen Angebots vor dem Einschlag verkauft werden.

Los I. Distrikt 18a. Etwa 360 Festm. 98jährige Fichten, Abtrieb, I. bis IV. Taxklasse. **Los II.** Distrikt 33a. Etwa 50 Festm. 82jährige Fichten, Durchforstung, II. bis IV. Taxklasse. **Los III.** Etwa 1250 Festm. 87jährige Fichten, Abtrieb, I. bis IV. Taxklasse. **Los IV.** Distrikt 12b. 60 Festm. 73jährige Fichten, Durchforstung, III. und IV. Taxklasse. **Los V.** Distrikt 13b. 30 Festm. 73jährige Fichten, Durchforstung, III. und IV. Taxklasse.

Sämtliches Holz wird gesund und mit mindestens 10 cm Zapfstärke geschnitten. Die Gebote sind losweise und pro Festmeter abzugeben und verschlossen mit der Aufschrift „Holzverkauf“ bis 10. Januar 1917, Vormittags 10 Uhr an das Bürgermeisterei in Kemmerod (Westerwald), Regierungsbezirk Wiesbaden, einzureichen und müssen die Erklärung enthalten, daß Käufer sich den hier üblichen Bedingungen unterwirft. Bemerkung wird, daß vor dem Einschlag innerhalb 8 Tagen 20 % anzuzahlen sind. Nächste Verladestelle hiesige Station. Eröffnung der Gebote am 10. Januar 1917, Vormittags 10 Uhr in Gegenwart etwa erschienener Bieter im Geschäftszimmer der Bürgermeisterei.

Kemmerod, den 19. Dezember 1916.

Der Bürgermeister. Kreppe.

Todes-Anzeige.

Heute morgen 7 Uhr entschlief sanft nach längerem, schweren Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Tochter, Schwester, Schwiegertochter, Schwägerin und Tante

Frau Emilie Henrich

geb. Seekatz

im Alter von 26 Jahren.

Dies zeigt mit der Bitte um stille Teilnahme an im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Emil Henrich, Bahnbeamter.

Westerburg, den 28. Dezember 1916.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 31. Dezbr. 1916, nachmittags 1/4 4 Uhr statt.

Zum Jahreswechsel

entbieten wir allen Herren Beamten, Bürgermeistern, unsern Freunden, — Inserenten, Abonnenten, Lesern und Mitarbeitern —

die herzlichsten Glückwünsche!

Verlag und Redaktion
des Kreisblatt für den Kreis Westerburg.

Holz-Versteigerung.

Am Freitag, den 5. Januar 1917,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in dem hiesigen Stadtwaldbezirk „Hub“ Abt. 5 und 10 die nachverzeichneten an guten Abfuhrwegen lagernden Holzmassen öffentlich meistbietend versteigert:

15 Stück Eichenstämme mit zusammen 4,04 Festm.
229 Rmtr. Buchen-Scheit,
50 „ Buchen-Knüttel,
405 „ Buchen-Reiser,

Der Anfang wird in Abteilung 5 gemacht werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefl. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 29. Dezember 1916.

Der Magistrat. Kappel.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 4. Januar 1917,

Morgens 10 Uhr anfangend,

kommen in hiesigem Gemeinwald, Distrikt „Nürnhäuserheid“ und „Söbel“ zur Versteigerung:

29 Stück Eichen-Stämme zu 5,47 Festm.,
26 Stück Eichen-Stangen I. Klasse,
5 Stück Eichen-Stangen II.
3 Rmtr. Eichen-Scheit- und Knüttel,
58 Rmtr. Buchen
100 Rmtr. Buchenreiser in „Haufen“.

Anfang im Distrikt „Nürnhäuserheid“.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Wengeroth, den 28. Dezember 1916.

Der Bürgermeister: Berger.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Provinzialausschuß der Provinz Hessen-Nassau.

Die vornehmste Dankeschuld des deutschen Volkes gegen seine im Kriege gefallenen Söhne ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere für die Witwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gestorbenen Helden. Die Nationalstiftung hat sich die Erfüllung dieser Pflicht zur Aufgabe gesetzt. Sie erstreckt ihre Tätigkeit bereits über das ganze Reich. Auch in unserer Provinz hat sie schon warmherzige Förderer gefunden. Um aber allen Anforderungen, die mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Hinterbliebenen fortgesetzt wachsen, genügen zu können, ist die Stiftung auf die Mitarbeit aller angewiesen. So wenden wir uns denn im Vertrauen auf die oft bewiesene Opferfreudigkeit an die gesamte Bevölkerung unserer Provinz mit der herzlichen Bitte:

„Gebt für die Witwen und Waisen; gebt für alle hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der tapferen Söhne Hessen-Nassaus, die ihr Leben nicht nur für das Vaterland, sondern auch für Euch dahingegeben haben, denen Ihr es allein zu danken habt, dass Ihr ungestört Eurem Erwerb, Eurem Beruf nachgehen könnt! Vergesst die teuren Toten nicht! Dankt ihnen ihre Treue durch treue Fürsorge für ihre Hinterbliebenen! Spendet Geld und Wertpapiere, und spende ein jeder nach seinen Kräften gern im Gedanken, wie gering doch solche Opfer an Geld und Gut sind, gegenüber dem Opfertod so vieler Tausender unserer Brüder!“

Namens des Provinzialausschusses der Nationalstiftung.

Der Vorsitzende Hengstenberg,

Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau. Wirklicher Geheimer Rat.

Vorstehender Aufruf wird mit der Bitte, daß ein Jeder nach seinen Kräften zu dem guten Werke beisteuern wolle, veröffentlicht. Außer allen Postanstalten im Kreise nehmen Spenden entgegen:

Kreis-Sparkasse Westerbürg, Kreis-Kommunalkasse Westerbürg, Stadtkasse Westerbürg, Spar- und Darlehnskasse Westerbürg, Vorschußverein Emmerichenhain, Darlehnskasse Gemünden, Spar- und Darlehnskasse Halbs, Spar- und Darlehnskasse Girod, Spar- und Darlehnskasse Hahn, Spar- und Darlehnskasse Hundfangen, Spar- und Darlehnskasse Meudt, Spar- und Darlehnskasse Möllingen, Spar- und Darlehnskasse Molsberg, Spar- und Darlehnskasse Salz, Spar- und Darlehnskasse Steinfrenz, Vorschußkasse Wallmerod, Darlehnskasse Weidenhahn, Spar- und Darlehnskasse Herschbach, Landesbankstellen Kemmerod und Wallmerod.

Alle vor dem 1. Januar 1917 eingesandten Spenden bleiben von der Kriegsgewinnsteuer frei. Die Fürsorgetätigkeit für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Söhne des Kreises liegt in der Hand des Kreises Westerbürg, durch dessen Hand Gesuche an die Stiftung zu richten sind.

Westerbürg, den 1. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß:

Abicht, Königlicher Landrat, **Gidmann**, Bürgermeister a. D., **Gidt**, Kreisdeputierter, **Heding**, Königlicher Forstmeister und Kreisdeputierter, **Kehler**, Bürgermeister, **Menk**, Kaufmann, **Schaaf**, Postagent, **Wollweber**, Rentner.

Der Gesamtausschuß:

Bender, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, **Kölbingen**, **Brandt**, Kaufmann, Rentershausen, **Braun**, Pfarrer, **Elhoff**, **Diefenbach**, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Rentershausen, **Debus**, Pfarrer, **Girod**, **Chardt**, Hauptlehrer, Gemünden, **Chrlisch**, Pfarrer, Hundfangen, **Eisel**, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Gershausen, Dr. **Emmerich**, Arzt, Emmerichenhain, **Eugelmann**, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Berod, **Gulberg**, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Ettinghausen, **Fahinger**, Hauptlehrer, Kemmerod, **Führer**, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Niedererbach, **Grandpre**, Pfarrer, Meudt, **Haas**, Pfarrer, Großholbach, **Haas**, Pfarrer, Westerbürg, **Hardeck**, Landesbankrentant, Kemmerod, **Hartenfels**, Pfarrer, Neunkirchen, **Heim**, Vater, Westerbürg, **Heinze**, Beigeordneter, Westerbürg, **Hofmann**, Geheimer Justizrat, Kemmerod, Dr. med. **Inhülßen**, Arzt, Westerbürg, **Kaiser**, Pfarrer, Möllingen, **Kappel**, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Westerbürg, **Kehler**, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Gemünden, **Kilbinger**, Gerichtsflektär, Wallmerod, **Kuhner**, Postverwalter, Kemmerod, **Laibold**, Pfarrer, Westernohe, **Meyer**, Amtsrichter, Kemmerod, **Müller**, Pfarrer, Salz, **Müller**, Dr., Sanitätsrat, Wallmerod, **Nink**, Kreistagsmitglied, Gorgeshausen, **Orth**, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Elhoff, **Reichwein**, Landesbankrentant, Wallmerod, **Reitz**, Pfarrer, Gemünden, **Röhrig**, Pfarrer, Weidenhahn, **Roos**, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Sed, **Schäfer**, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Hahn, **Schleppinghoff**, Pfarrer, Rentershausen, **Schauh**, Postverwalter, Westerbürg, **Schmidt**, Oekonomierat und Kreistagsmitglied, Molsberg, **Schmidt**, Pfarrer, Dellenhahn, **Schmidt**, Postverwalter, Wallmerod, **Schneider**, Andreas, Kreistagsmitglied, Girod, **Schneider**, Hauptlehrer, Westerbürg, **Schriever**, Gutspächter, Hof Langwiese, **Schulze-Röpler**, Tierzuchtinspektor, stellv. Stadtverordnetenvorsteher, Westerbürg, **Schwam**, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Neunkirchen, **Simon**, Pfarrer, Niederahr, **Staat**, Schloßkaplan, Molsberg, **Steininger**, Pfarrer, Gemünden, **Sturm**, Pfarrer, Hahn, **Theissen**, Apotheker und Beigeordneter, Westerbürg, **Ullmann**, Simon, Kaufmann und Stadtverordneter, Westerbürg, **Vogt**, Pfarrer, Kemmerod, **Graf von Walderdorff**, Kreistagsmitglied, Schloß Molsberg, **Weber**, Pfarrer, Emmerichenhain, **Weidenfeller**, Amtsrichter, Wallmerod, **Wengenroth**, Wilhelm, Kaufmann und Stadtverordnetenvorsteher, Westerbürg, **Wolf**, Pfarrer, Steinfrenz, **Zöllner**, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Willmerod.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehenden Aufruf ersuche ich zur Kenntnis aller Gemeindegemeinschaften zu bringen und darauf bedacht sein zu wollen, daß möglichst viele Spenden gezeichnet werden.

Die Ihnen heute als Drucksache zugehenden Aufrufe ersuche ich an geeigneten Stellen in Ihrer Gemeinde aufzuhängen.

Westerbürg, den 15. Dezember 1916.

Der Landrat.

Wer verkauft Villa

Landhaus mit Garten od. Land ferner Anwesen f. Geflügelzucht, Obstanlage an beliebiger Plaze. Besitzer schreiben an
Wilhelm Gros, postlagd.
Limburg a. L.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unseren sämtlichen sonstigen Artikeln bitten wir bei Bedarf um Anfrage.

Empfehle:

Säringe (frische Sendung) feinst gem. Kaffeemischung

Puddingpulver

Honigpulver

Bouillonwürfel

Suppenwürfel

Weiß-Stärke-Erjaß

Malz- und Kornkaffee

K. A. Seife und Seifenpulver

Naturreine Weine

Zigarren, Zigaretten und Tabak

in allen Preislagen.

Spezialität:

Lange Holländer und

Savanefer Zigarillos!

Hans Bauer, Westerbürg.

Älteres Mädchen

welches schon gedient hat und lochen kann für Haus und Geschäft gesucht. Kriegswitwe ohne Kind, Halb- oder Ganzwaise bevorzugt.

Fritz Berger

Bahnhofrestauration
Westerbürg.

la. Deutscher Rotklee

einige Zentner

sofort ab Lager abzugeben. Probe-Postpaket 9 Pfd. franko unter Nachnahme Mk. 19.80.

C. v. Saint George,
Hachenburg.



75 000 Weber'sche

Hausbacköfen

Kochherde mit Backofen und

Fleischräucher

für Hauschlachtungen usw. beweisen deren Vorteile.

Preislisten umsonst!

Erste u. größte Spezialfabrik.

Anton Weber,
Niederbreisig (Hld.)